

Seepferde Unna e.V. ...mein Tauchsportverein!



Seepferde Unna e.V. • Friedrich-Ebert-Str. 113 • 59423 Unna

Seepferde Unna e.V.
Friedrich-Ebert-Strasse 113
59425 Unna
vorstand@seepferde-unna.de
www.seepferde-unna.de

Unna, 08.05.2019

Füllanweisung

Seepferde Unna e.V. Standort: Friedrich-Ebert-Str. 113, 59425 Unna Stand 05.2019

Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des Kompressorwartes teilzunehmen. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Es dürfen nur DTG' s mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
- (3) Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021
- (4) Mit Nitrox oder anderen Gasen vorgefüllte / gefüllte DTG' s dürfen nicht gefüllt werden!
- (5) Es dürfen nur DTG' s gefüllt werden die mindestens einen Restdruck von 10 bar aufweisen.
- (6) Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder ist nur über eine gültige Füllkarte möglich.

Unterweisung

- (1) Die Kompressorwarte haben jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung sind die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsbeurteilung und Füllanweisung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

Erlöschen der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- (2) Auf Verlangen eins Kompressorwartes oder des Vorstandes ist das Logbuch, der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden DTG' s vorzuweisen.
- (3) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür einen Kostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung für 14 Tage, weitere Maßnahmen werden durch den Vorstand entschieden.
- (4) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung für 14 Tage, weitere Maßnahmen werden durch den Vorstand entschieden.
- (5) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- (6) Bei Entzug der Füllberechtigung auf Dauer ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel und den Füllchip an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließenanlage.





Kosten

- (1) Füllberechtigte Personen entrichten eine Jahresgebühr gemäß Beschluss.
- (2) Füllkarten sind beim erweiterten Vorstand zu beziehen.
- (3) Die Füllkarte hat einen Wert von 20 Euro, je Liter Flaschenvolumen wird 0,20 Euro berechnet.
- (4) Füllen für minderjährige Vereinsmitglieder ist kostenlos.
- (5) Im Rahmen der Ausbildung wird kostenlos gefüllt.

Dokumentationspflicht

- (1) Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten DTG's im Fülllogbuch, das im Füllraum ausliegt, sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung für 14 Tage, weitere Maßnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Beim Füllen über Füllkarten ist diese im Füllbuch zu vermerken und das Restguthaben dort zu dokumentieren.

Füllbetrieb

- (1) Bei der An- und Abfahrt ist darauf zu achten, dass unnötiger Lärm vermieden wird und nur auf gekennzeichneten Flächen geparkt wird. Der Schulhof darf mit dem PKW nicht befahren werden.
- (2) Die DTG's sind gegen umfallen zu sichern
- (3) Es sind die Füllzeiten zu beachten !

Montags bis Freitag 17:30 - 19:30 Uhr

Samstag 07:30 - 19:30 Uhr

Sonn- und Feiertags 07:30 - 19:30 Uhr

Das Schulgelände muss bis 19:45 Uhr verlassen werden!

Bei schulischen Veranstaltungen ist hierauf Rücksicht zu nehmen und ggf. die Inbetriebnahme des Kompressors untersagt!!

Meldepflicht

- (1) Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort einem Kompressorwart zu melden. Falls diese nicht erreichbar sind, muss ein Vorstandsmitglied benachrichtigt werden. Zusätzlich ist die Unregelmäßigkeit und an wen diese gemeldet wurde im Füllbuch zu vermerken.
- (2) Schlüssel - bzw. Kartenverlust ist dem Kompressorwart und dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Haftung

- (1) Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vereins und der Kompressorwarte für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Der Betreiber des DTG ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand verantwortlich.

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Zu verständigende Personen bei Störungen:

Kompressorwarte

Peter Heine 0176 - 66024850
Robin Schmitz 0172 - 5340449

Vorstand

Andreas Plachky 0173 - 6638321
Michael Gräwe 0171 - 4892327
Werner Villbusch 02381 - 64385

